

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

## Die Souveräne Europas.

\* Leipzig, 1. Jan. Mit Einrechnung des einer europäischen Dynastie entsprossenen Kaisers von Brasilien, sowie des Fürsten von Monaco beträgt die Zahl der europäischen Souveräne in diesem Augenblicke (Anfang 1854) 48, unter denen sich 5 Kaiser (mit Einschluß des Großsultans), 13 Könige und 2 Königinnen, 7 Großherzöge, 9 Herzöge, 9 Fürsten, 1 Kurfürst und 1 Landgraf befinden, zu denen noch der Papst kommt. Der Confession nach gehören 16 zur römisch-katholischen, 1 zur griechisch-katholischen, 17 zur lutherischen, 5 zur reformirten, 7 zur unitar-evangelischen, 1 zur englischen Kirche; einer ist mohammedanischen Glaubens. Die 3 ältesten sind der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, 74 Jahr 5 Monate alt; der König von Württemberg, 72 1/2 Jahr alt; der Landgraf von Hessen-Homburg, 70 Jahr 8 Monat alt. Von den übrigen sind sechs 60—70 Jahr, elf 50—60 Jahr, sieben 40—50 Jahr, zwölf 30—40 Jahr, acht 20—30 Jahr alt; der jüngste ist der König von Portugal, welcher erst 16 1/2 Jahr alt ist. Am längsten regieren der Fürst von Schaumburg-Lippe und der Herzog von Sachsen-Meiningen, jener seit fast 67, dieser seit 50 Jahren (nach Abrechnung der Jahre der Vormundschaft aber jener seit 46 1/2, dieser seit 32 Jahren); nächst dem regiert noch ein Fürst (von Schwarzburg-Rudolstadt) seit 40—50 Jahren, vier seit 30—40 Jahren, acht seit 20—30 Jahren, elf seit 10—20 Jahren; die übrigen 22 sind erst im letzten Jahrzehnd und 4 darunter (der König von Portugal, welcher erst 1/2 Jahr regiert, aber noch unter Vormundschaft steht, die Großherzöge von Oldenburg und Sachsen-Weimar und der Herzog von Sachsen-Altenburg) erst im verfloffenen Jahre zur Regierung gekommen. Unverheirathet und noch nicht verheirathet gewesen sind im Ganzen 7 Souveräne: außer dem Papst der Kaiser von Oesterreich, welcher jedoch bereits verlobt ist, der König von Portugal, der Großherzog von Baden, der Herzog von Braunschweig, der Fürst von Reuß-Schleiz und der Landgraf von Hessen-Homburg; von den übrigen sind 2 (der König der Belgier und der Herzog von Anhalt-Desfau) Witwer, 1 (der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen) geschieden, 2 (der König von Dänemark und der Kurfürst von Hessen) leben inmorganatischer Ehe, der Großsultan in Polygamie. Von den 33 Gemahlinnen (und 2 Gemahlen) der übrigen Souveräne sind die ältesten die Fürstinnen von Monaco und Schwarzburg-Rudolstadt, beide etwas über 60 Jahr alt; die jüngsten die Fürstin von Lippe-Deimold und die Herzogin von Nassau, beide nur 20 Jahr alt. 25 Souveräne haben Söhne, 2 haben Töchter zu präsumtiven Nachfolgern, während 14 verheirathet sind, aber keine (oder wenigstens keine successionsfähigen) Kinder haben; 13 haben Brüder, 4 haben andere Seitenverwandte zu Nachfolgern. Hierzu kommen 3 Souveräne, nach deren Tode die Regierung an eine andere Linie übergeht (der Herzog von Braunschweig, dessen Bruder für regierungsunfähig erklärt worden ist, der Herzog von Anhalt-Bernburg und der Landgraf von Hessen-Homburg), und einer (der Papst), dessen Nachfolger erst nach seinem Tode gewählt wird. Die meisten Kinder hat nächst dem Großsultan der Fürst von Liechtenstein (nämlich 10), die meisten Enkel (13) der Kaiser von Rußland. Von den 44 Erbprinzen und präsumtiven Nachfolgern ist der älteste der von Modena, welcher 71 Jahr 5 Monat alt ist; von den übrigen sind 4 (von Frankreich, Kurhessen, Reuß-Schleiz und Dänemark) 60—70 Jahr, drei 50—60 Jahr, einer 40—50 Jahr, sechs 30—40 Jahr, zehn 20—30 Jahr, acht 10—20 Jahr; die übrigen 11 noch nicht 10 Jahr und 2 darunter (von Nassau und Oldenburg) noch nicht 2 Jahre alt. Verheirathet sind darunter 16, 1 ist Witwer, 14 haben Kinder.

Im verfloffenen Jahre haben, so viel bis jetzt bekannt, folgende Aenderungen im Personalbestande der souveränen Fürstenthümer stattgefunden. 1) Gestorben sind: die Königin Maria II. von Portugal, die Großherzöge Paul Friedrich August von Oldenburg und Karl Friedrich von Sachsen-Weimar, der Herzog Georg von Sachsen-Altenburg und 2 früher regierende Fürsten, Fürst Karl von Hohenzollern-Sigmaringen und Fürst Heinrich LXXII. von Reuß-Lobenstein; ferner Erzherzog Rainer von Oesterreich (Großsohn des Kaisers), Prinzessin Maria Amalia von Brasilien (Schwester des Kaisers), Prinzessin Amalie von Wasa und Gräfin Helene von Lippe-Weissenfeld (7 Jahr alt) — zusammen 10 Todesfälle. 2) Geboren wurden: Söhne der Königin von Großbritannien und des Großsultans, der Prinzen Heinrich von Spanien, Miguel von Portugal, Franz de Paula von Sicilien (Graf von Trapani) und Heinrich IX. von Reuß-Köstritz, des Landgrafen Karl von Hessen-Philippsthal, des Grafen Hugo von Lippe-Weissenfeld; Töchter des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, des Prinzen Christian zu Dänemark, des Großfürsten-Thronfolgers von Rußland, des Erbprinzen von Sachsen-Meiningen — zusammen 12 Geburtesfälle. 3) Vermählt wurden: Kaiser Napoleon III. mit Gräfin Eugenie von Montijo, der Erbprinz (jetzt Herzog) Ernst von Sachsen-Altenburg mit Prinzessin Agnes

von Anhalt-Desfau, der Herzog von Brabant (Kronprinz von Belgien) mit Erzherzogin Marie von Oesterreich, Prinz Friedrich von Hessen-Kassel mit Prinzessin Anna von Preußen, Prinz Albert von Sachsen mit Prinzessin Karoline von Wasa, Fürst Georg Victor von Waldeck mit Prinzessin Helene von Nassau, Heinrich Prinz der Niederlande mit Prinzessin Amalie von Sachsen-Weimar, Prinz Albrecht von Preußenmorganatisch mit Fräulein v. Rauch (Gräfin von Eldenau), Gräfin Agnes von Waldeck mit Graf Curt von Pückler-Limburg — zusammen 9 Vermählungen. Außerdem hat sich der Kaiser von Oesterreich mit der Herzogin Elisabeth von Baiern und der Erbprinz von Anhalt-Desfau mit Prinzessin Antoinette von Sachsen-Altenburg verlobt.

## Deutschland.

Der Preussische Staats-Anzeiger bringt eine Bekanntmachung des Finanzministers vom 24. Dec. über die Einbringung und Verzollung von Syrup, deren Inhalt ganz vollständig der in Hannover über denselben Gegenstand erschienenen Bekanntmachung (Nr. 1) entspricht, jedoch mit einer sehr bemerkenswerthen Abweichung. Es soll nämlich „von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, vorerst nur der Eingangszoll von 4 Thlrn. für den Centner erhoben werden“. Hier enthält die preussische Bekanntmachung folgenden in Hannover nicht publicirten Zusatz: „Es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschieds zwischen diesem Sage und dem von 8 Thlrn. für den Centner vorbehalten, und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicherzustellen.“

Es ist neuerdings die Eröffnung der Verhandlungen wegen der Münzconvention in Wien um vier Wochen verschoben worden, so daß dieselbe erst im Februar beginnen und auch zu dieser Zeit erst der diesseitige Bevollmächtigte nach Wien abgehen wird. Preussischerseits ist in Bezug auf diese Angelegenheit ein Rundschreiben an die Zollvereinsstaaten abgegangen, auf welches jedoch die Rückantworten noch nicht vorliegen. (C.B.)

Preußen. Berlin, 1. Jan. Vorgestern hat in der zu ihrem vorläufigen Schluß gelangten preussisch-belgischen Angelegenheit wieder eine Konferenz, wol die letzte, stattgefunden. Als das Resultat der Unterhandlungen kann nunmehr mit Bestimmtheit mitgetheilt werden, daß der Vertrag vom 1. Sept. 1844, die Additionalconvention vom 18. Febr. 1852 und das Zollcartel vom 26. Juni 1846 mit dem morgenden Tage erloschen, ein anderweitiges Uebereinkommen aber nicht zu erzielen war.

Vorstehende Mittheilung bestätigend sagt die officielle Preussische Correspondenz: „Die commercziellen Verhandlungen mit Belgien haben, wie wir vernehmen, bis jetzt nicht zu dem Abschlusse eines neuen Abkommens geführt. Somit treten die bisherigen vertragmäßigen Beziehungen zwischen dem Zollverein und Belgien mit dem 1. Jan. außer Wirksamkeit. Von dem weitern Verlaufe der Sache behalten wir uns nähere Mittheilung vor.“

Die preussische Pressegesetzgebung hat in Bezug auf die Behandlung derjenigen Schriften, welche vor der Einführung der Pressfreiheit in Preußen verboten worden sind, eine Lücke, welche die Praxis der Verwaltungsbehörden und der Gerichte bisher nur in unzureichendem Maße und nach wenig übereinstimmenden Grundsätzen auszufüllen bemüht gewesen ist. Nach dem Correspondenz-Bureau sind von den Behörden rücksichtlich der Behandlung von Schriften der in Rede stehenden Kategorie vor kurzem folgende Grundsätze adoptirt worden, nach welchen in vorkommenden Fällen verfahren werden soll. 1) Der Debit von Schriften, die vor Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1848 verboten worden sind, sei es, daß dieses Verbot auf Grund der Verordnung vom 18. Oct. 1819 durch die zuständige Ministerialinstanz, sei es, daß dasselbe auf Grund der Verordnung vom 25. Febr. 1843 durch das Obergericht erfolgt ist, soll in der durch den betreffenden Erlaß, resp. das betreffende Erkenntniß, betroffenen Ausgabe zwar nicht zugelassen werden, das vorgefundene Exemplar der Schrift jedoch nicht confiscirt und vernichtet werden. Der Buchhändler soll in diesem Falle nur angehalten werden, die Exemplare, wenn die Schrift in einem auswärtigen Verlage erschienen ist, binnen einer polizeilich festzustellenden Frist an den auswärtigen Verleger zurückzusenden, und wenn die Schrift im Inlande erschienen ist, dieselbe unter polizeilicher Controle außer Verkehr zu setzen. 2) Wenn eine vor dem März 1848 verbotene Schrift später neu gedruckt worden ist oder jetzt erst neu gedruckt wird, so soll jedesmal in Erwägung gezogen werden, ob die Schrift, die unter der Herrschaft der neuen Pressegesetzgebung erschienen ist, nach den Bestimmungen dieser oder des neuen Strafgesetzbuchs mit Beschlag zu belegen und der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung zu überweisen sein wird. Dem Vernehmen nach ist in Gemäßheit dieser Grundsätze in einem speciellen Falle bereits verfahren worden.